Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr: 21-437/2017
Status: öffentlich
Sitzungsdatum: 31.05.2017
Veröffentlichung: ja nein

Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Finanzverwaltung

Beratungsfolge

Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche § 99 (1) Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-**Grundlagen:** Anhalt i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde

Südharz

Beschlusstext:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz die Annahme von Spenden über einem Vermögenswert von 500,00 €.

Geldzuwendungen:

Eingang	Zuwendungsgeber	Betrag	Verwendungszweck
04.01.2017	Sammelspenden Schloss Stolberg	722,50 EUR	Touristische Einrichtungen OT Stadt Stolberg (Harz)
15.02.2017	Sammelspenden Schloss Stolberg	559,64 EUR	Touristische Einrichtungen OT Stadt Stolberg (Harz)

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden dem Gemeinderat die Spendenannahmen bis zu einem Vermögenswert von 500,00 € zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für den Zeitraum vom 04.01.2017 bis 08.05.2017 wurden Spenden in Höhe von 5.061,11 € durch den Bürgermeister der Gemeinde Südharz angenommen.

Begründung:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA darf die Gemeinde für die Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben (§ 4 KVG LSA) beteiligen. Aufgrund der am 05.04.2015 inkraftgetretenen Hauptsatzung der Gemeinde Südharz, unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen, ist der Gemeinderat gemäß § 4 Nr. 7 ermächtigt, über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu entscheiden, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

Gemeinde Südharz

Für die Annahme von Spenden unter dieser Wertgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 9 (1) Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beim Bürgermeister.

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden alle Spendeneingänge bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dies gewährleistet die notwendige Transparenz bei der Annahme von Spenden.

	Ansatz It. HH	Noch verfügbar		
Produktkonto				
Ertrag	Aufwand			
Investition/	Ansatz It. HH	Noch verfügbar		
Produktkonto				
Einzahlungen	Auszahlungen			
Bemerkungen zur Wirtschaftlichkei	it / Erträge / Aufwendungen	in den Folgejahren		
Bemerkungen der Finanzverwaltung				

Gemeinde Südharz

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 21 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates